

Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Az.: 3/610-12(01)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat in öffentlicher Sitzung vom 14. März 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von Standorten zur Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich gefasst. Ferner hat der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist bis zum 01. Januar 2028 ein einheitlicher Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde aufzustellen. In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Auch der Ausbau der Windenergie soll weiter gesteuert werden. Hierzu ist zeitlich etwas verzögert die Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie beabsichtigt. Die eigentliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, welche die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen aber auch die sonstige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden zum Inhalt hat, wird ebenfalls zeitlich etwas später erfolgen.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) aufzustellen, damit eine Steuerung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet erfolgen kann. Ziel der Verbandsgemeinde ist es, potenzielle konfliktarme Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen, um den Ausbau regenerativer Energiequellen voranzutreiben und dem Klimawandel durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten. Mit dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen entsprechende Sondergebiete (Konzentrationsflächen) für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden. Diese Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik sollen die planerische Lenkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich ermöglichen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) umfasst gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land mit einer Größe von 243,76 km². Zum Geltungsbereich des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes gehören die Gemarkungen der Ortsgemeinden Alsenz, Bayerfeld-Steckweiler, Bisterschied, Dielkirchen, Dörrmoschel, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Gehrweiler, Gerbach, Gundersweiler, Imsweiler, Kalkofen,

Katzenbach, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen a.d. Appel, Niedermoschel, Oberhausen a.d. Appel, Oberndorf, Ransweiler, Rathskirchen, Reichsthal, Ruppertsecken, Sankt Alban, Schiersfeld, Schönborn, Seelen, Sitters, Stahlberg, Teschenmoschel, Unkenbach, Waldgrehweiler, Winterborn und Würzweiler, der beiden Ortsteile Rockenhausen-Dörnbach und Rockenhausen-Mariantal sowie der beiden Städte Obermoschel und Rockenhausen. Der Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Nordpfälzer Land vom 14. März 2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann der Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in der Zeit vom

Montag, dem 22. Juli 2024 bis einschließlich Freitag, dem 27. September 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land <https://www.nordpfaelzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/vg-nordpfaelzer-land/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 03. Juli 2024
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister

**Bitte Planskizze Geltungsbereich (gesamtes VG-Gebiet)
als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!**

GELTUNGSBEREICH SACHLICHER TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIK (FFPV) DER VERBANDSGEMEINDE NORDPFLÄZLER LAND

